

## **Zecken entfernen im Kindergarten**

Nachdem es hierzu immer wieder Anfragen gibt, ob man darf oder muss und wenn dann wie und durch wen und falls man nicht darf oder will, was dann.....; hier nun eine nochmalige Klärung:

Ausführliche Informationen zur Prävention, Verbreitung, fachgerechten Entfernung und Entsorgung von entfernten Zecken finden Sie unter:

<http://www.zecken.de/schuetzen-sie-sich/entfernen-von-zecken/>

sowie unter :

<http://www.gesundheitsamt->

[bw.de/oegd/Gesundheitsthemen/HygieneInfektionsschutz/Infektionskrankheiten/Seiten/Infektionen-durch-Zeckenstiche.aspx](http://www.gesundheitsamt-bw.de/oegd/Gesundheitsthemen/HygieneInfektionsschutz/Infektionskrankheiten/Seiten/Infektionen-durch-Zeckenstiche.aspx)

Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg weist auf seiner Homepage ausdrücklich darauf hin, dass „nach einem Zeckenstich das frühzeitige, fachgerechte Entfernen der Zecke“ von großer Bedeutung ist.

Aufgrund der Betonung der Bedeutung einer frühzeitigen Entfernung von Zecken durch den öffentlichen Gesundheitsdienst können nach Prüfung durch die Rechtsabteilung im Erz. Ordinariat folgende Hinweise zur Rechtsauslegung bzgl. der Entfernung von Zecken durch Erzieher(innen) in Kindertageseinrichtungen gegeben werden:

### **§ 223 Körperverletzung:**

Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- Die Gesundheit wird durch eine fachgerechte Zeckenentfernung, d. h. mit einem Verfahren, bei dem der Zeckenkörper nicht gequetscht wird, nicht geschädigt.
- Die Gesundheit kann schädigen, wer eine längere Infektionszeit bis hin zum Arzt riskiert, wenn die Zecke entdeckt und nicht entfernt wird.

Die Entfernung von Zecken durch Erzieherinnen im Kindergarten ist somit rechtlich zulässig. Die Eltern eines Kinder sind darüber zu informieren, wenn im Kindergarten eine Zecke bei einem Kind entfernt wurde und darauf hinzuweisen, dass bei auftretender Rötung, Schwellung, Schmerzen an der Einstichstelle oder bei Fieber der Arzt aufgesucht werden sollte.

### Als Vorgehensweise im Kindergarten empfiehlt Dr. Weiler:

Bei Anmeldung des Kindes die Einwilligung der Eltern einholen und schriftlich dokumentieren, dass ggf. Zecken von einer Erzieherin entfernt werden sollen.

### Haben die Eltern eingewilligt:

- Zecke schnellstmöglich entfernen
- Stelle markieren (ggf. mit einem wasserfesten Stift)
- Eltern informieren, damit diese wegen der Borreliose-Gefahr beginnend nach fünf Tagen ca. vier Wochen lang die Hautstelle beobachten können
- Zeckenstich ins Verbandbuch eintragen

### Haben die Eltern nicht eingewilligt:

- Eltern unverzüglich informieren mit der Aufforderung, die Zecke umgehend selbst zu entfernen oder durch Dritte entfernen zu lassen
- Zeckenstich ins Verbandbuch eintragen

Traut sich eine Erzieherin die Entfernung der Zecke aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls nicht zu, muss dem Kind schnellstmöglich ärztliche Hilfe ermöglicht werden.

Diese Vorgehensweise ist mit Herrn Wilde, Erzbischöfliches Ordinariat, auch unter juristischen Gesichtspunkten abgestimmt.

Ergänzend hierzu ein Link zur entsprechenden Information der Unfallkasse Baden-Württemberg: <http://www.kindergaerten-in-aktion.de/fruhlingszeit-2013-zeckenzeit>